

Satzung der Stadt Torgau zur Nutzung städtischer Sporthallen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 1, 2, 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Widmung

- (1) Die Sporthallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Torgau.
- (2) Die Sporthallen dienen dem Schulsport, dem Vereins- und Freizeitsport sowie Vereinen, die Veranstaltungen durchführen.

§ 2 Überlassung

- (1) Die Sporthallen werden den örtlichen Schulen und den Vereinen nach einem Belegungsplan überlassen. Dabei werden die städtischen Schulen und ortsansässige Vereine vorrangig berücksichtigt.
- (2) Anträge zur Durchführung des Trainingsbetriebes sind jeweils vor Schuljahresbeginn durch die Vereine schriftlich beim Fachamt einzureichen. Anträge für den Wettkampf und Turnierbetrieb (in der Regel Wochenendnutzung) sowie die Nutzung in den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Fachamt einzureichen. Art und Dauer der Nutzung sind anzugeben. Das Fachamt schließt mit den Nutzern eine Vereinbarung ab.
- (3) Mit privaten und gewerblichen Nutzern werden gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen.
- (4) Beginn und Ende der im Nutzungsplan und in der Genehmigung festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten.
 - (4a) Wird vor Ablauf der genehmigten Nutzungszeit die Nutzung aufgegeben, so ist unverzüglich der Hallenwart zu verständigen.
 - (4b) Fällt die Nutzung aus, so ist bis spätestens 48 Stunden vor Nutzung der Hallenwart und/oder das Fachamt zu verständigen. Wird die Frist von 48 Stunden nicht eingehalten, so kann das Fachamt die volle Gebühr erheben.
- (5) Das Fachamt kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Sporthalle fordern, wenn
 - a) den Bestimmungen der Nutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
 - b) besonders ergangene Anordnungen des Fachamtes nicht beachtet werden und
 - c) die Sporthallen nicht für den genehmigten Zweck genutzt werden.

Der Hallenwart hat das Recht, einzelne Besucher oder Nutzer, die gegen die Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, zeitweilig von der Nutzung auszuschließen. Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Torgau sind ausgeschlossen.

(6) Veränderungen in den Sporthallen, insbesondere Ausschmückung, Absperrung, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Einbauten, Verschläge und dergleichen, dürfen nur mit Genehmigung des Fachamtes vorgenommen werden. Auf Verlangen des Fachamtes sind vorgenommene Änderungen sofort und auf Kosten des Nutzers ohne Ersatzanspruch unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen.

§ 3 Pflichten der Nutzer

(1) Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die städtischen Sporthallen mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.
Näheres regelt die jeweilige Hallenordnung.

(2) Den Anweisungen des Hallenwartes ist unbedingt Folge zu leisten.
Zuwiderhandlungen können einen Hallenverweis und/oder die Streichung aus dem Hallenbelegungsplan nach sich ziehen.

§ 4 Nutzungsgebühr

(1) Für den Trainingsbetrieb der ortsansässigen eingetragenen Vereine gilt folgende Gebühr:

Sporthalle am Wasserturm	→	10,00 €h
Turnhalle NW	→	7,50 €h
Gymnastikraum TH/NW	→	2,50 €h
Turnhalle „J.P.Gymnasium“	→	5,00 €h
Jahn-Turnhalle	→	5,00 €h

Die Gebühr wird ausschließlich im Erwachsenenbereich erhoben. Kinder, Jugendliche und der Behindertensport sind davon befreit.

(2) Die Gebühren bei Turnieren/Veranstaltungen von ortsansässigen eingetragenen Vereinen betragen:

Sporthalle am Wasserturm	→	20,00 €h
Turnhalle NW	→	15,00 €h
Gymnastikraum TH NW	→	5,00 €h
Turnhalle „J.P. Gymnasium“	→	10,00 €h
Jahn-Turnhalle	→	10,00 €h

(3) Die Gebühren bei Training/Turnieren und sonstigen Veranstaltungen von nicht ortsansässigen eingetragenen Vereinen sowie von Freizeitsportgruppen betragen:

wie Pkt.2 zzgl. 50 %.

(4) Ganztägige oder mehrtägige Veranstaltungen werden mit einem Pauschalsatz von 8 Stundensätzen pro Tag festgesetzt.

(5) Gebührenschuldner ist der Nutzer der Sporthalle. Die Gebührenerhebung erfolgt bis 14 Tage nach Nutzung über das Fachamt.

§ 5 Gewerbliche Tätigkeit

(1) Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, insbesondere der Verkauf von Erfrischungen und dergleichen, in und auf dem Gelände der Sporthallen bedarf der Genehmigung des Fachamtes, das dafür eine Gebühr erhebt.

(2) Innerhalb der Sporthallen ist die Anbringung von Reklame nur nach Zustimmung durch das Fachamt erlaubt.

§ 6 Haftung für Beschädigung

Der Nutzer hat für die schonende Behandlung der Sporthallen und des Mobiliars zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in und an den Hallen entstanden sind. Die Stadt kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 7 Haftung für sonstige Schäden

(1) Die Stadt Torgau haftet nicht für etwaige aus Anlass der Nutzung der Sporthallen entstehenden Personen- und Sachschäden. Ebenso übernimmt die Stadt Torgau keine Haftung für abhandengekommene oder verlorengegangene Gegenstände.

(2) Der Nutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Sporthallennutzung gegen ihn oder die Stadt Torgau geltend gemacht werden.